

zwischen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Oberbayern e.V.
Edelsbergstraße 10
80686 München

Name der Einrichtung
Straße
Postleitzahl und Ort

im folgenden "Einrichtung" genannt,

vertreten durch die Leitung
Herrn / Frau

und Frau / Herrn
geboren am
bisherige Anschrift

ggf.: vertreten durch die / den Bevollmächtigte/n Frau / Herrn:
ausgewiesen durch schriftliche / notarielle Vollmacht
vom

vertreten durch ihre / seine rechtliche Betreuerin bzw. ihren / sei-
nen rechtlichen Betreuer Frau / Herrn / Verein

im folgenden "Bewohner" genannt*

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Schreibweise verwendet.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung:.....	3
§ 1 Vertragsbeginn, Vertragsdauer.....	4
§ 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Leistungen der Einrichtung.....	4
§ 4 Maßnahmen der Hilfe und Betreuung.....	5
§ 5 Leistungen des Wohnens	6
§ 6 Sonstige Leistungen bei Wohnen und Gebäude.....	7
§ 7 Medizinische Behandlungspflege	8
§ 8 Verpflegung.....	9
§ 9 Sonstige Leistungen gegen Entgelt	9
§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	9
§ 11 Entgelte und Entgeltbestandteile	9
§ 12 Bemessung und Entwicklung des Entgelts	10
§ 13 Änderung des Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung.....	11
§ 14 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	12
§ 15 Vorübergehende Abwesenheit des Bewohners	12
§ 16 Eingebraachte Sachen	13
§ 17 Haftung, Versicherung.....	13
§ 18 Vertragsdauer.....	14
§ 19 Kündigung durch den Bewohner.....	14
§ 20 Kündigung durch den Träger der Einrichtung	15
§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten.....	16
§ 22 Vertragsende.....	16
§ 23 Übernahme und Betreten des Zimmers	17
§ 24 Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	17
§ 25 Informations- und Beschwerderecht des Bewohners.....	19
§ 26 Infektionsschutzgesetz	19
§ 27 Datenschutz und Schweigepflicht	19
§ 28 Sonstiges	20
§ 29 Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen	20
§ 30 Schlussbestimmungen	21
Anlagenverzeichnis:.....	22

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Gege-
nüber diesen vorvertraglichen Informationen ergeben sich im Vertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- keine Änderungen.
- Änderungen, die entweder an der betreffenden Stelle des Vertrags oder in § 29 gesondert kenntlich gemacht sind.

Da aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.

- Trifft zu
- Trifft nicht zu

Der Bewohner bzw. die für ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

§ 1 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und wird

- auf unbestimmte Zeit
- für den Zeitraum von _____ bis _____
- ist bis _____ befristet

(2) Frau / Herr _____ wird ab / ist seit _____ in der Einrichtung aufgenommen.

(3) Ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Einzuges ein späterer als der des Vertragsbeginns, gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen

(1) Der Träger der Einrichtung hat mit dem zuständigen örtlichen / überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

geschlossen (§ 75 Abs. 3 SGB XII). Zuständiger Träger der Sozialhilfe gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen sowie des Rahmenvertrags gemäß § 79 SGB XII für Bayern in der jeweils geltenden Fassung sind für das Vertragsverhältnis verbindlich. Soweit ihr Inhalt das Vertragsverhältnis betrifft, ist er in den vorvertraglichen Informationen bzw. im vorliegenden Vertrag dargestellt und eingearbeitet. Der Wortlaut der Vereinbarungen kann bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) In der Einrichtung werden auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) folgende Leistungen erbracht:

1. Entsprechend dem individuellen Bedarf des Bewohners werden bei Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit Hilfe und Betreuung im Bereich der körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten geleistet, die auf die Förderung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ausgerichtet sind (Maßnahmen der Hilfe und Betreuung gemäß § 4).

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

2. In der Einrichtung wird ein individuell gestaltbares Zimmer zur Verfügung gestellt (Leistungen des Wohnens gemäß den §§ 5 und 6).

(2) Bei Bewohnern, die Leistungen der Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII erhalten, richten sich die Leistungen im Einzelnen nach den Regelungen der Eingliederungshilfe gemäß dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 ff. SGB XII) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besonderheit des Einzelfalls (§ 9 SGB XII). Grundlage zur Ermittlung des konkreten Hilfe- und Betreuungsbedarfs des Bewohners ist das Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII.

(3) Für andere Bewohner gilt für den Inhalt der Leistungen Absatz 2 entsprechend.

(4) Ziel der Leistungen ist es, dem Bewohner ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben in der Einrichtung zu ermöglichen und ihn auch zum Leben außerhalb der Einrichtung zu befähigen.

§ 4 Maßnahmen der Hilfe und Betreuung

(1) Hilfe und Betreuung in der Einrichtung können insbesondere folgende Leistungsbereiche umfassen:

1. Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen;
2. Unterstützung bei Selbstversorgung und Wohnen
3. Teilhabe am Arbeitsleben und an der Ausbildung
4. Tagesgestaltung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Freizeit
5. Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung;

(2) Die Leistungsbereiche sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher beschrieben.

(3) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf, der aufgrund der Hilfebedarfsfeststellung gemäß Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII einem bestimmten Betreuungsschlüssel (vgl. § 11) zuzuordnen ist, sowie nach der Konzeption der Einrichtung.

(4) Die Teilnahme und Mitwirkung an den Maßnahmen ist Teil der vertraglichen Verpflichtung der Bewohner der Einrichtung. Wenn bei einem Bewohner insbesondere aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung der Bedarf für die Maßnahmen weggefallen ist, entfällt damit im Sinn des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Geschäftsgrundlage für das Wohn- und für das Betreuungsvertragsverhältnis; der Träger der Einrichtung kann dann durch schriftliche Erklärung den Vertrag kündigen (§ 313 Abs. 3 BGB). In sinngemäßer Anwendung des Satzes 2 entfällt die Geschäftsgrundlage für das Wohn- und für das Betreuungsvertragsverhältnis ferner, wenn der Bewohner seine Teilnahme an den Maßnahmen einstellt bzw. seiner Mitwirkungspflicht dauerhaft nicht nachkommt; die Kündigung ist nur zulässig, wenn eine vorausgegangene schriftliche Abmahnung (vgl. § 314 Abs. 2 BGB) erfolglos geblieben ist. (vgl. § 20)

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

§ 5 Leistungen des Wohnens

(1) In der Einrichtung wird dem Bewohner als Wohnraum überlassen:

- das Zimmer Nr. mit qm reiner Wohnfläche (Einzelzimmer) zur Nutzung
- einen Wohnplatz im Zimmer Nr. (Doppelzimmer) mit qm anteiliger reiner Wohnfläche zur Nutzung bzw. Mitnutzung.

(2) Zum Zimmer bzw. Wohnplatz gehören folgende Sanitärräumlichkeiten mit qm Fläche:

- beim Einzelzimmer Toilette Dusche Bad
- gemeinsame Nutzung von Toilette Dusche Bad mit dem Bewohner eines benachbarten Einzelzimmers
- Doppelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Toilette Dusche Bad
- Doppelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Toilette Dusche Bad mit den Bewohnern eines benachbarten Doppelzimmers

(2) Das Einzelzimmer bzw. der Wohnplatz im Zimmer ist möbliert / teilmöbliert mit folgender trügereigenen Ausstattung:

- Telefonanschluss
- Notrufanlage
- Beleuchtung
- Tisch
- Stuhl/Stühle
- Sessel
- Einbauschränk
- Kleiderschränk
- Wertfach
- Bett
- Nachttisch
- Kommode
- Gardinen
- Vorhänge
- Rollo/s
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Kabelanschluss / Satellitenanschluss
- Internetanschluss
- Sonstiges (bitte beschreiben):

(4) In Absprache mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner im Rahmen des verfügbaren Platzes zusätzliche eigene Einrichtungsgegenstände einbringen, wenn sie hygie-

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

nisch einwandfrei sind und wenn von den Gegenständen keine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Auf § 16 wird verwiesen.

(5) Folgende Schlüssel werden dem Bewohner übergeben:

- Hausschlüssel
- Zimmerschlüssel
- Kühlschrankfachschlüssel
- Sonstige (bitte benennen)

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (siehe Anlage 11). Alle Schlüssel bleiben Eigentum des Trägers der Einrichtung.

(6) Änderung der Zimmerüberlassung:

Mit Zustimmung des Bewohners bzw. seiner Vertretungsperson kann ihm ein anderes Zimmer überlassen werden. In diesem Fall wird einvernehmlich eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen.

(7) Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist nicht erlaubt.

(8) In der Einrichtung besteht eine Hausordnung (Anlage 12), die das Zusammenleben der Bewohner regelt. Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten des Bewohners. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann das Rauchen im Zimmer eingeschränkt oder untersagt werden.

(9) Haustierhaltung ist nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung möglich. Näheres regelt die Anlage 6.

§ 6 Sonstige Leistungen bei Wohnen und Gebäude

(1) In der Einrichtung gibt es die für die hauswirtschaftliche Versorgung erforderlichen Funktionsräume, insbesondere eine gemeinschaftliche Küche.

(2) In der Einrichtung gibt es folgende Gemeinschaftsräume:

- Speisezimmer
- Aufenthaltsraum
- Gruppenräume
- Terrasse
- Grünanlagen
- Sonstige (bitte beschreiben):

(3) Die Nutzung der Funktions- und Gemeinschaftsräume ist für die Bewohner grundsätzlich kostenfrei.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung der Einrichtung.

(4) **Wartung, Instandhaltung und Reinigung:**

Für die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung aller Räume und Anlagen ist der Träger der Einrichtung verantwortlich. Das Reinigen (Putzen und Saubermachen) des Bewohnerzimmers obliegt dem Bewohner; die Mitarbeiter der Einrichtung leisten bei Bedarf Anleitung und Hilfestellung.

Die Beseitigung einer von dem Bewohner verursachten außergewöhnlichen Verschmutzung des Zimmers oder anderer Räume gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen der Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine entgeltpflichtige sonstige Leistung im Sinn des § 9 bzw. um Schadensersatz im Sinn des § 17.

(5) Die Instandhaltung des Bewohnerzimmers einschließlich der nach Mietrecht üblichen Schönheitsreparaturen obliegt dem Träger der Einrichtung in dem Umfang, der zur Erhaltung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Beschädigung der Räume und ihrer Ausstattung bleibt vorbehalten (vgl. § 17). Änderungen an baulichen oder technischen Anlagen im Zimmer durch den Bewohner sind unzulässig; die Wiederherstellung des früheren Zustands erfolgt auf Kosten des Bewohners.

(6) Der Bewohner ist für das Waschen der persönlich genutzten Wäsche selbst verantwortlich. Er erhält bei Bedarf Anleitung und Unterstützung. Waschmittel, Waschmaschine und Trockner werden zur Verfügung gestellt.

(7) Leistungen der Ver- und Entsorgung udgl., insbesondere

- Heizung
- Stromversorgung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entwässerung
- Straßenreinigung
- Abfallentsorgung
- Schornsteinreinigung
- Aufzugswartung
- Gartenpflege
- betriebsbezogene Versicherungen
- Sonstiges (bitte beschreiben):

(8) Hausmeisterservice:

- Instandhaltung und Reparatur des trügereigenen Mobiliars
- einfache handwerkliche Tätigkeiten im Sanitärbereich
- Sonstiges (bitte beschreiben):

§ 7 Medizinische Behandlungspflege

Vorbehaltlich der Regelungen mit dem Sozialhilfeträger können im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Einrichtung auf Wunsch und mit Einwilligung des Bewohners bzw. seiner hierzu ermächtigten bzw. bevollmächtigten Betreuungsperson in beschränktem Umfang ärztlich verordnete Leistungen der medizinischen Behand-

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

lungspflege erbracht werden, insbesondere die Verabreichung von Arzneimitteln. Solange solche Leistungen in der Vergütungsvereinbarung nicht berücksichtigt sind, kann die Erbringung von der Entrichtung eines Entgelts gemäß § 9 abhängig gemacht werden.

§ 8 Verpflegung

Die Einrichtung bietet als tägliche Verpflegung drei Mahlzeiten incl. Getränke an.

§ 9 Sonstige Leistungen gegen Entgelt

Sonstige Leistungen, die nicht unter die §§ 4 bis 8 fallen, können von der Einrichtung unter Angabe der jeweils zu entrichtenden Vergütung gesondert angeboten bzw. gegen angemessenes Entgelt erbracht werden; Ist kein Entgelt festgelegt oder vereinbart, sind die §§ 612, 632 und 315 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

(1) Dem Träger der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt für Aufwendungen für Miete, Leasing oder sonst kostenpflichtige Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, wird ein gesonderter Investitionsbetrag berechnet (vgl. § 12 Abs. 4).

§ 11 Entgelte und Entgeltbestandteile

Die täglichen Entgelte bzw. Entgeltbestandteile betragen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (jeweils in Euro):

Gesamt-Entgelt	
Entgeltbestandteil Maßnahmen ("Maßnahmepauschale")	
Entgeltbestandteil Wohnen ("Grundpauschale")	

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Entgeltbestandteil Investitionsbetrag	
Entgeltbestandteil	

Zu den vorvertraglichen Informationen zum Entgelt haben sich:

keine Abweichungen ergeben

folgende Abweichungen ergeben:

Der Entgeltbestandteil für _____ beim Betreuungsschlüssel von 1: _____ hat sich von
€ auf _____ € täglich erhöht .
Dadurch hat sich das Gesamtentgelt von _____ € auf _____ € täglich erhöht

§ 12 Bemessung und Entwicklung des Entgelts

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 11 werden nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII, insbesondere nach den §§ 76, 77 und 79 SGB XII bemessen und mit dem nach § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart. Satz 1 gilt entsprechend für Erhöhungen oder Ermäßigungen des Entgelts und der Entgeltbestandteile bei Änderung der Berechnungsgrundlagen. Die nach den Vorschriften des SGB XII vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen gelten bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach den §§ 75 ff. SGB XII gewährt wird, als vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WBVG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG). Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.

(2) Die Maßnahmepauschale richtet sich dabei nach dem jeweiligen Betreuungsschlüssel aufgrund Hilfebedarfsfeststellung gemäß Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII.

(3) Der Entgeltbestandteil für Wohnen und Verpflegung (Grundpauschale) wird für alle Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(4) Der Entgeltbestandteil für Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag) wird auf der Grundlage der Vorschriften des Rahmenvertrages mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart.

(5) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).

(6) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 5 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(7) Wird einem Bewohner vom Sozialhilfeträger keine Hilfe in Einrichtungen gewährt (sogenannte Selbstzahler), ist ihm zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 5 schriftlich zu begründen, dass das erhöhte Entgelt und die Entgelterhöhung angemessen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Soweit in der Mitteilung nach Absatz 6 auf die Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger und die dieser zugrunde liegende Entgeltkalkulation Bezug genommen wird, ist der Bewohner verpflichtet, der Erhöhung zuzustimmen. Falls der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson der Erhöhung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Entgelts beim nächsten Fälligkeitstermin als Zustimmung.

(8) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann der Bewohner nach der gesetzlichen Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 5 Satz 2 verlangt wird. Zieht der Bewohner bis zum Zeitpunkt des Satzes 1 nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.

(9) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind von dem Bewohner innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben.

§ 13 Änderung des Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung

(1) Der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages im Sinn des § 4 Abs. 3 dem Betreuungsschlüssel 1: zugeordnet. Danach richtet sich das nach den §§ 11 bis 13 maßgebliche Entgelt.

(2) Ändert sich die Zuordnung des Bewohners zum Betreuungsschlüssel, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, den Vertrag sowohl hinsichtlich der Leistungen wie der Entgelte durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBVG).

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

(3) Der Bewohner kann den Träger der Einrichtung durch schriftliche Vollmacht (Anlage 4) ermächtigen, beim Träger der Sozialhilfe in seinem Namen Anträge auf Kostenübernahme für einen anderen Betreuungsschlüssel zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben. Der Bewohner bleibt dabei gemäß den §§ 60 bis 67 SGB I zur persönlichen Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den erhöhten Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts, insbesondere in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung, nicht erfüllen kann. Eine Anpassung wird insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Bewohner pflegebedürftig im Sinn des SGB XI (Pflegestufe 1 bis 3) wird und die notwendigen Pflegeleistungen weder durch einen Pflegedienst noch durch Fachkräfte des Trägers der Einrichtung erbracht werden können. Über den Ausschluss der Anpassung wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 3 geschlossen, in der das berechtigte Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs 4 WBVG).

§ 14 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Das Entgelt nach den §§ 11 bis 13 ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.

(2) Bei Verträgen mit Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII gewährt wird, muss bei der Aufnahme in die Einrichtung ein Kostenübernahmebescheid des Sozialhilfeträgers vorliegen. Es gelten dann die Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern über Abrechnung und Fälligkeit.

(3) Soweit das Entgelt von dem Bewohner selbst zu entrichten ist, wird es monatsweise im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Über das monatliche Entgelt wird eine Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften gestellt. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Ermächtigung für den Lastschrifteinzug liegt als Anlage 9 diesem Vertrag bei.

(4) Nimmt der Bewohner vertragliche Leistungen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Entgelts.

§ 15 Vorübergehende Abwesenheit des Bewohners

(1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung freigehalten.

(2) In den ersten drei Tagen der Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei volle Kalendertage überschreitet, wird der Wert ersparter Aufwendungen auf den Entgeltanspruch angerechnet (§ 7 Abs. 5 Satz 1 WBVG). Unter Berücksichtigung der Regelung zur Verpflegung nach § 8 dieses Vertrages wird der Anrechnungsbetrag gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 WBVG dahingehend pauschaliert, dass pro

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Tag ein Betrag von Euro als ersparte Aufwendungen für Lebensmittel / für Verpflegung angerechnet wird.

(3) Bei Verträgen mit Bewohnern, denen Sozialhilfe gewährt wird, werden vom Sozialhilfeträger die Betreuungskosten bei Abwesenheiten bis einschließlich 30 Tagen am Stück in voller Höhe weiterbezahlt. Stationäre Krankenhausaufenthalte ab drei Tagen werden dem Sozialhilfeträger umgehend gemeldet; auf die Anlage 5 (Erklärung zur Schweigepflicht) wird insoweit hingewiesen.

(4) Als Abwesenheitstag gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag.

§ 16 Eingebrachte Sachen

(1) Im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung kann der Bewohner Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände einbringen

(2) Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass seine elektrischen Geräte in vorgeschriebene turnusmäßige Überprüfungen z.B. nach den Unfallverhütungsvorschriften einbezogen werden und trägt ggf. die dadurch entstehenden Kosten.

(3) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 17 Haftung, Versicherung

(1) Der Bewohner wird auf die Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Der Bewohner und die Wohngemeinschaft haften einander für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohner oder Besucher) verursacht werden, wird grundsätzlich nicht gehaftet.

(3) Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen den Bewohner wird empfohlen, dass er selbst eine Haftpflichtversicherung abschließt. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko (vgl. § 23 Abs. 6) ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000 €.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

(4) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung des Bewohners wird nicht gehaftet, ebenso nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.

(5) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung, wenn sich der Bewohner außerhalb der Einrichtung aufhält und bewegt.

§ 18 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen des Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG); gegebenenfalls wird der Grund für eine Befristung in § 29 dieses Vertrages festgehalten.

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag, durch Rücktritt wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 4 Abs 4) oder mit dem Tod des Bewohners.

§ 19 Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen (§ 11 Abs 1 Satz 1 WBVG). Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 12 Abs. 8 des Vertrags (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG).

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen (§ 11 Abs 2 WBVG).

(3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist (§ 11 Abs. 3 WBVG).

(4) Erbringt der Träger der Einrichtung die Leistungen im Sinn dieses Vertrages auf der Grundlage mehrerer gesonderter Verträge, so kann der Bewohner auch die anderen Verträge kündigen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 WBVG). Werden Leistungen gemäß § 3 Abs. 4 Alternative 2 des Vertrags durch einen Kooperationsdienst erbracht, muss die Kündigung auch gegenüber dem Kooperationsdienst erklärt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 4 WBVG).

(5) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewohner, die vom Sozialhilfeträger Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII erhalten, infolge einer Kündigung in der Regel

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht mehr nachkommen können und dadurch möglicherweise gemäß § 66 Abs. 2 SGB I den Leistungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger verlieren.

§ 20 Kündigung durch den Träger der Einrichtung

(1) Der Träger der Einrichtung (Träger) kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

2. der Träger eine fachgerechte Betreuungsleistung oder gegebenenfalls erforderliche Pflegeleistung nicht erbringen kann, weil

a) im Fall des § 8 Abs. 1 WBVG der Bewohner einer vom Träger gemäß § 13 Abs. 2 des Vertrags erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von ihm angebotene Anpassung nicht annimmt oder

b) der Träger eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Vertrags und der Anlage 3 ein Ausschluss vereinbart ist und dem Träger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner trotz schriftlicher Abmahnung wesentlichen Mitwirkungspflichten, die ihm nach dem Vertrag insbesondere aufgrund der Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger obliegen, nicht nachkommt.

oder

4. der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der von ihm geschuldeten Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist bzw.

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der von ihm geschuldeten Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Diese Nummer 4 ist bei Verträgen mit Bewohnern, denen vom Sozialhilfeträger Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII gewährt wird, nicht anwendbar.

(2) Soweit Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 anwendbar ist, kann der Träger aus diesem Grund nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

(4) Werden Leistungen gemäß § 4 durch einen Kooperationsdienst erbracht, kann der Träger der Einrichtung auch dann kündigen, wenn der Kooperationsdienst seinen Vertrag mit dem Bewohner kündigt, und dem Träger der Einrichtung ein Festhalten an dem isolierten Wohn- und Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bewohners nicht zumutbar ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2 WBVG).

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

(1) Hat der Bewohner nach § 19 Abs. 2 aufgrund eines vom Träger zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Träger dem Bewohner auf Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenen Umfang verpflichtet (§ 13 Abs 1 Satz 1 WBVG). Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat (§ 13 Abs 3 WBVG).

(2) Hat der Träger nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Vertrags gekündigt, so hat er dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu tragen (§ 13 Abs 2 WBVG).

(3) Hat der Träger nach § 20 Abs. 4 des Vertrags gekündigt, so hat er dem Bewohner auf Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen anzubieten (§ 13 Abs 2 Satz 1 WBVG). Sofern sonst, insbesondere in den in § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 4 des Vertrags genannten Fällen, verbundene Verträge vorliegen, richtet sich die Pflicht zum Nachweis eines Leistungersatzes und zur Übernahme von Umzugskosten nach § 13 Abs. 4 WBVG.

§ 22 Vertragsende

- (1) Das Vertragsverhältnis endet
- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG handelt, mit Ablauf der Frist.
 - im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WBVG maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.
 - im Fall der Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 3 Abs. 4 des Vertrags) mit dem Ablauf des nächsten Kalendermonats nach Zugang der Kündigungserklärung.
 - im Falle des Todes des Bewohners mit dem Todestag (§ 4 Abs 3 WBVG); auf nachstehenden Absatz 2 wird hingewiesen.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

(2) Im Fall des Todes des Bewohners gilt der Vertrag bezüglich der Überlassung des Wohnraums gegen Fortzahlung der Entgeltbestandteile für das Wohnen im Sinn des § 11, das sind die Grundpauschale und der Investitionsbetrag, für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag fort (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WBVG). Das geschuldete Entgelt ermäßigt sich um den Wert der ersparten Aufwendungen des Trägers der Einrichtung (§ 4 Abs. 3 Satz 3 WBVG). Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit dem Tag, an dem das Zimmer einer anderen Person überlassen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfeträger Verpflichtungen aufgrund der Sätze 1 bis 3 nicht übernimmt.

§ 23 Übernahme und Betreten des Zimmers

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Er haftet nach Maßgabe des § 17 für Schäden, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der dieser obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitär-räume betreten.

(4) Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Arbeiten im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für ihn nicht zumutbar. Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Während der Vertragsdauer kommt der Träger der Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Das gilt nicht für die von dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung der Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung umgehend zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten des Bewohners. Sofern nach der Beurteilung der Leitung eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage angezeigt ist, trägt der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen (vgl. § 17 Abs. 3).

§ 24 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 22 ist das Bewohnerzimmer einschließlich etwaiger Nebenräume spätestens mit Ablauf des Tages der Beendigung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Eingebrachte bewohnereigene Gegenstände sind vorher zu entfernen. Die gemäß Anlage 11 überlassenen Schlüssel sind vollzählig an die Leitung der Einrichtung zurückzugeben.

(2) Solange das Zimmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gemäß Absatz 1 freigemacht und zurückgegeben ist, ist von dem Bewohner für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des täglichen Entgelts für Wohnen sowie des Investitionsbetrages zu entrichten; der Sozialhilfeträger tritt hierfür nicht ein. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird das Zimmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig freigemacht, ist der Träger der Einrichtung außerdem berechtigt, die Räumung des Zimmers und die Lagerung der bewohnereigenen Gegenstände auf Rechnung und Gefahr des Bewohners zu veranlassen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Einrichtung bzw. ihrer Beauftragten übernommen.

(3) Für den Fall des Todes trifft der Bewohner folgende besonderen Regelungen: Der Bewohner bevollmächtigt hiermit den Träger der Einrichtung, im Falle seines Todes

Frau / Herrn
Straße
Postleitzahl und Ort

zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

Frau / Herrn
Straße
Postleitzahl und Ort

oder im Verhinderungsfalle an

Frau / Herrn
Straße
Postleitzahl und Ort

auszuhändigen. Eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

(4) Sollte der Bewohner später von Absatz 3 abweichende Regelungen treffen, z.B. in einer Vorsorgevollmacht, so werden diese für die Einrichtung erst verbindlich, wenn sie ihr schriftlich vorliegen.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

§ 25 Informations- und Beschwerderecht des Bewohners

- (1) Über die im WBVG geregelten Informationsrechte hinaus stehen Bewohnern Auskunfts-, Beratungs- und Informationsrechte nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), insbesondere beim zuständigen Träger der Sozialhilfe.
- (2) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung bei dem für Beschwerden zuständigen Mitarbeiter (Telefon:) oder direkt bei der Einrichtungsleitung bzw. bei der Geschäftsstelle des Trägers zu beschweren. Ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Soweit eine Bewohnervertretung oder ein Bewohnerfürsprecher besteht, können sich die Bewohner mit Fragen oder Beschwerden auch an diese wenden.
- (4) Sofern auf die Einrichtung das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PflegeWoqG) anzuwenden ist, kann sich der Bewohner auch an die Fachstelle Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) beim Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt wenden.
- (5) Stellen, die als Ansprechpartner für die Informations-, Beratungs- und Beschwerderechte in Betracht kommen, sind in Anlage 13 mit Bezeichnung, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit nach dem Stand bei Vertragsschluss aufgeführt.

§ 26 Infektionsschutzgesetz

- (1) Vor Aufnahme eines Bewohners besteht die Pflicht, dass dieser der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder sonstiger meldepflichtiger oder ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Der Bewohner wurde hierüber bereits im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert. Vor Aufnahme wurde die als Anlage 10 ausgewiesene Erklärung dem Bewohner ausgehändigt und von diesem ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Einrichtung vorgelegt. Der Bewohner ist informiert, dass diese Erklärung vom Träger der Einrichtung mindestens bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufbewahrt und erst anschließend gelöscht wird.
- (2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG unverzüglich nachzuholen.

§ 27 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie von der Einrichtung erhoben worden sind oder werden, in der EDV-Anlage oder in sonstigen Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Krankenkassen, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und an die für die Einrichtung und für den Bewohner zuständigen Sozialhilfeträger, ferner an die

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

behandelnden Ärzte, sonstige Angehörige von Heil- und Heilhilfsberufen sowie Apotheker, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist (siehe Anlage 5).

(2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten des Bewohners an andere Stellen, insbesondere an staatliche oder kommunale Behörden oder an private Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme einer privaten Krankenversicherung des Bewohners), bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung durch den Bewohner bzw. einer vertretungsberechtigten Betreuungsperson, soweit nicht die Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten und Informationen des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerdaten und -informationen gespeichert, die für die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Sie werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind und über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmäßig belehrt werden.

(4) Der Bewohner willigt ein, dass die behandelnden Ärzte die für die allgemeine und spezielle Betreuung oder Behandlungspflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung sowie anderen an der Behandlung, Therapie oder Medikamentierung beteiligten Personen zur Verfügung stellen. Er willigt ebenfalls ein, dass Gutachten, die vom MDK, von einem Arzt oder von einem medizinischen Sachverständigen erstellte Gutachten der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben wird (siehe Anlage 5).

(5) Der Bewohner erhält auf Wunsch Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden.

§ 28 Sonstiges

(1) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten sind ggf. zur Beachtung insbesondere der Pflichten nach § 27 zu verpflichten.

(2) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Krankenkassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat krankenversicherten Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Krankenversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnern, die nicht krankenversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

§ 29 Besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen

- keine
 siehe Anlage

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

§ 30 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Leitung der Einrichtung

.....
Bewohner / Bewohnerin,
rechtliche/r Betreuer/in
oder Bevollmächtigte/r

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Anlagenverzeichnis:

1. Art und Umfang der Maßnahmen der Hilfe und Betreuung
2. Aufnahmegespräch, Informationen vor/bei Vertragsschluss
3. Ausschluss von besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBG
4. Vollmacht für die Beantragung der Kostenübernahme bei Änderung des Betreuungsschlüssels
5. Erklärung zur Einwilligung und zur Entbindung von der Schweigepflicht
6. Haustierhaltung
7. Postempfangsberechtigung
8. Bargeldverwaltung
9. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift
10. Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln
12. Hausordnung
13. Liste von Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Anlage 1

Art und Umfang der Maßnahmen der Hilfe und Betreuung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 des Vertrags)

Inhalt der Maßnahmen:

Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß dem im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erhobenen Bedarf.

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit dem Bewohner gemeinsam erstellten individuellen Hilfeplan und dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII; diesen Plan erhält der Bewohner zur eigenen Verfügung.

Folgende Leistungsbereiche mit den entsprechenden Zielen kann das Betreute Wohnen in der Einrichtung umfassen. Entsprechend wird nachstehendes Leistungsspektrum von der Einrichtung vorgehalten:

- 1 Aufnahme und Gestaltung persönlicher Beziehungen
- 2 Selbstversorgung und Wohnen
- 3 Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten, Ausbildung
- 4 Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- 5 Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung

Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages. In der Regel handelt es sich dabei um Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

Anlage 2

Aufnahmegespräch – Informationen vor/bei Vertragsschluss

Name der Bewohnerin / des Bewohners:

Adresse:

Aufnahmedatum:

Der Bewohner bzw. die ihn vertretende Person / vertretenden Personen wurden vor Vertragsschluss gemäß § 3 WBVG durch Übergabe schriftlicher Unterlagen

- über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung sowie
- über die für ihn in Betracht kommenden Leistungen und über das diesen zugrunde liegende Leistungskonzept informiert.

Der Bewohner und / oder die vertretenden Personen wurden dabei über die vertraglichen Leistungen der Einrichtung, über alle Kostenbestandteile des Entgelts, insbesondere über den vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Betrag und einen eventuell verbleibenden, von dem Bewohner selbst zu tragenden Anteil des Entgelts, sowie über mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert.

Insbesondere wurden der Bewohner und / oder die vertretenden Personen rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich über die Fälle informiert, in denen eine Anpassung der Leistungen durch die Einrichtung an einen sich verändernden Betreuungsbedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird und bei denen deshalb eine Kündigung durch die Einrichtung in Betracht kommen kann.

Dem Bewohner und / oder den vertretenden Personen wurde der Inhalt des Vertrages gegebenenfalls auf Frage erläutert.

Der Bewohner und / oder die vertretenden Personen haben eine Kopie des Vertragsmusters / eine Ausfertigung des Vertrags nebst Anlagen erhalten.

Die Wünsche und Erwartungen des Bewohners und / oder der ihn vertretenden Personen bzw. seiner Angehörigen im Hinblick auf die Versorgung wurden in einem Gespräch vor dem Einzug bzw. bei der Anamneseerhebung erfragt und in der Dokumentation festgehalten.

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

zu Anlage 2

Folgende kostenpflichtige Leistungen nach § 9 des Vertrags wurden mit dem Bewohner und / oder den vertretenden Personen vereinbart:

Spätere Ergänzungen oder Änderungen können schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

.....
Leitung der Einrichtung

.....
Bewohnerin / Bewohner
Rechtliche/r Betreuer/in
Bevollmächtigte

**Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung
der Leistungen an einen veränderten Betreuungsbedarf
gemäß § 8 Abs. 4 WBVG**

1. Sollte sich der Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen soweit dies mit der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung möglich ist. Ärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Anpassungspflicht.

2. In den folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen entsprechend ihrem Leistungskonzept nicht anbieten. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf (gemäß § 8 Abs. 4 WBVG) wird daher ausgeschlossen:

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen Zusatzqualifikation, vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:

2.1 Bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI, sofern mindestens Pflegestufe 2 vorliegt oder Pflegestufe 1, die mit erheblichem zusätzlichem Betreuungsbedarf wegen Demenz oder wegen Krankheit mit ähnlichem Erscheinungsbild, z.B. Alzheimerische Krankheit, verbunden ist.

2.2 Bei Eintritt eines hohen Bedarfs an dauernder medizinischer Behandlung oder medizinischer Behandlungspflege, der auf somatischer Erkrankung beruht.

2.3 Bei Eintritt einer schweren körperlichen Behinderung, z.B. infolge eines Unfalls, die eine spezielle Betreuung oder eine Betreuung rund um die Uhr erfordert, für die in der Einrichtung keine, keine ausreichenden oder keine entsprechend ausgebildeten Betreuungskräfte vorhanden sind oder für die bauliche Maßnahmen erforderlich wären..

2.4 Bei Eintritt eines hohen Betreuungsbedarfs bei beim Bewohner, der über einen Personenschlüssel von 1 : ... hinausgeht, insbesondere weil dann die ständige Anwesenheit einer Betreuungskraft erforderlich wäre.

2.5 Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung hat nach ihrem Leistungskonzept keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen.

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Zu Anlage 3

2.6 Bewohner, die eine Sucht entwickeln, die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen nicht mehr angemessen versorgt/begleitet werden kann, da hier ein Umfeld geschaffen werden müsste, das für die Versorgung der anderen Bewohner nachteilig wäre.

, den

.....
Leitung der Einrichtung

.....
Bewohner/ Bewohnerin bzw.
Vertreter/in bei Vertretung
- aufgrund Vertretungsvollmacht
- aufgrund Bestellung als rechtliche/r Betreuer/in

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 4

**Ermächtigung zur Beantragung der Kostenübernahme bei Änderung des
Betreuungsschlüssels**

Hiermit erteile ich
Name, Vorname
Straße
Postleitzahl und Ort

der
Arbeiterwohlfahrt (Träger)
Einrichtung
Straße
Postleitzahl und Ort

Vollmacht, bei dem für mich zuständigen Sozialhilfeträger in meinem Namen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen, wenn sich der Betreuungsschlüssel ändert, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Betreuungsbedarf entsprechend verändert bzw. erhöht hat. Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Abgabe dazu notwendiger Erklärungen und auf die Entgegennahme eines Bewilligungsbescheides des Sozialhilfeträgers sowie ggf. auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Mir ist bekannt, dass die Änderung der zu einer entsprechenden Erhöhung bzw. Verminderung des Entgeltbestandteils Maßnahmepauschale führt.

Zur Entscheidung über den Antrag kann u.U. eine Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich sein, den der Sozialhilfeträger beauftragt. Mit nachstehender Unterschrift wird die Bereitschaft erklärt, an der für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Untersuchung mitzuwirken, soweit das erforderlich ist. Die Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht gemäß Anlage 6 gilt sinngemäß.

Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner bzw.
rechtliche/r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

Die Bevollmächtigung wird angenommen.

Ort, Datum

.....
Leitung der Einrichtung

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 5

Erklärung zur Einwilligung und zur Entbindung von der Schweigepflicht

1. Meine behandelnden Ärzte sind derzeit insbesondere:

Frau / Herr

Frau / Herr

Frau / Herr

Frau / Herr

Frau / Herr

2. Ich entbinde den Träger der Einrichtung und die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Krankenkasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), der behandelnden Klinik (bei akuter Erkrankung), meinen behandelnden Ärzten sowie sonstigen für meine Behandlung, therapeutische Maßnahmen oder Verabreichung von Arzneimitteln zuständigen Angehörigen von Heil- oder Assistenzberufen.
3. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärzte sowie Angehörige von Heil- oder Assistenzberufen gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Betreuung erforderliche Informationen handelt. Dies gilt sinngemäß auch für die Einsichtnahmen in medizinische Gutachten über meinen Gesundheitszustand.

Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner
bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 6

Haustierhaltung

Die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt stehen für individuelle Lebensgestaltung und -fortführung der bisherigen persönlichen Lebensführung. Hierzu gehört für die Tierfreundinnen und -freunde auch ihr Haustier. Um die Tierhaltung in der Einrichtung auch zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, bedarf es im Interesse der Gemeinschaft einiger konkreter Vereinbarungen.

Alle Tiere in der Einrichtung sind entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht und, soweit erforderlich oder üblich, gegen Krankheiten geimpft. Unterlagen hierüber stehen der Einrichtung in Kopie zur Verfügung. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen sind durch den Bewohner, ggf. auch nach Aufforderung durch die Mitarbeiter, zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Tierhaltung in einem Zimmer, das mit einem Mitbewohner geteilt wird, kann nur mit Zustimmung durch diesen erfolgen.

Eine Belästigung von Mitbewohnern der Einrichtung ist auszuschließen.

Tiere, die auch außerhalb des Zimmers geführt werden, sind innerhalb der Einrichtung und der Außenanlage an der Leine zu führen und sollen nicht in Ess- bzw. Speiseräume mitgebracht werden.

Jeder Bewohner ist uneingeschränkt für die tiergerechte Haltung, Pflege und Versorgung seines Tieres verantwortlich; er hat die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für tierärztliche Leistungen selbst zu tragen. Betreuung oder Versorgung des Tieres durch Mitarbeiter der Einrichtung ist eine kostenpflichtige Sonderleistung.

Bei Abwesenheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung übernimmt die Verpflichtung in

Vertretung: Frau / Herr
 Anschrift
 Telefon

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen:

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
Vertretung

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 7

Postempfangsberechtigung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiter der Einrichtung

Arbeiterwohlfahrt

in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die der Empfängerin / dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind. Sie bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder, nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, die in meinem Namen entgegen genommenen Sendungen am gleichen Tag, bei vorübergehender Abwesenheit am Tag meiner Rückkehr an mich auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass eine Haftung für rechtzeitige Zuleitung fristgebundener Sendungen nur im Rahmen des § 17 des Vertrages übernommen werden kann.

Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner
bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

.....
für Träger der Einrichtung

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 8

Bargeldverwaltung

Hiermit erkläre ich,

.....
mich einverstanden, meinen Bestand an Bargeld, insbesondere soweit er aus einer Leistung des Sozialhilfeträgers stammt (sog. kleiner Barbetrag), von der Leitung der Einrichtung (bzw. dem von diesem benannten Mitarbeiter der Einrichtung)

.....
verwalten zu lassen. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Eventuelle Zinserträge aus einer Anlage des Geldbetrages fließen dem Bestand zu. Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einem mit der Vermögensverwaltung beauftragten gesetzlichen Betreuer erteilt und ausgeführt werden.

Sobald der Bargeldbestand einen Betrag von € übersteigt, ist der Träger der Einrichtung zu einem schriftlichen Hinweis an mich bzw. an die nach dem vorstehenden Absatz vertretungsberechtigte Person verpflichtet. Eine Haftung für die Einhaltung von Freigrenzen des Sozialhilferechts (sog. Schonvermögen) wird vom Träger der Einrichtung nicht übernommen.

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt der Träger in regelmäßigen Abständen in geeigneter Form Auskunft. Wird dieser innerhalb von vier Wochen von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht schriftlich widersprochen, so gilt der jeweilige Konto-stand als angenommen.

Die Bargeldverwaltung erfolgt kostenlos.

Ort, Datum

.....
Unterschrift Bewohner/in bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 9

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift

Hiermit ermächtige/n ich/wir

Name, Vorname

Straße

Postleitzahl und Ort

jederzeit widerruflich die

Arbeiterwohlfahrt (Träger)

Einrichtung

Straße

Postleitzahl und Ort

die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen

- der Entgelte bzw. Entgeltanteile, gemäß Vertrag vom und

bis zu einem Kontostand von €

bei Fälligkeit mit der Rechnungsstellung zu Lasten des

Kontos:

Kontoinhaber/-in:

Kontonummer:

bei dem Kreditinstitut:

BLZ:

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

.....
Einrichtungsleitung

.....
Bewohnerin / Bewohner bzw.
rechtliche/r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 10

Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung
Arbeiterwohlfahrt

bin ich darüber aufgeklärt worden, dass auf der Grundlage des IfSG vom 20. Juli 2000 vor oder unmittelbar nach der Aufnahme in die Einrichtung der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen ist, dass bei

Frau / Herrn

keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose oder einer sonstigen meldepflichtigen Krankheit vorhanden sind. Die notwendige Untersuchung wird über den Hausarzt bzw. den behandelnden Arzt veranlasst und stellt eine Bedingung für die Aufnahme dar.

Mir ist bekannt, dass ich mich durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht schadensersatzpflichtig machen kann.

Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 11

Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln

An Frau/Herrn
Anschrift

wurden heute folgende Schlüssel übergeben:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Hinweis:

Auf die Regelungen des § 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 dieses Vertrages bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw.
rechtliche/r Betreuer/in
oder Bevollmächtigte/r

.....
Leitung der Einrichtung

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 12

Hausordnung

**Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Einrichtungen
der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung**

Anlage 13

**Liste von
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen**

z.B.

Träger

- der Einrichtung

- der Sozialhilfe

- der Fachstelle Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) des Landratsamtes
bzw. der kreisfreien Stadt

- der Krankenkasse des Bewohners

- sonstige